

MARKT TEISENDORF /

Sanierung und funktionale Neuordnung der Turnhalle Neukirchen

Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Anlagengruppe/n: Anl.gr. 1-3, 8

- 1.1.1 / Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 / Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 / Lufttechnische Anlagen
- 1.1.8 / Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

Leistungsstufe 1

LPh 1: Grundleistungen (Grundlagenermittlung)

Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner

Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung

Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

LPh 2: Grundleistungen (Vorplanung)

Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrages Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten

Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionierung der Systeme und Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit; zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf

Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage

Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der Technischen Anlagen

Mitwirkung bei den Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur

Aufstellung der Kostenschätzung nach DIN 276 (zweite Ebene) und Terminplanung

Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

LPh 3: Grundleistungen (Entwurfsplanung)

Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf

Festlegen aller Systeme und Anlagenteile

Berechnen und Bemessen der Technischen Anlagen und Anlagenteile; Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für Technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen (siehe auch § 6 Nummer 6.1.1); Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen; Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen; Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen;

Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)

Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit

Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung und Terminplanung

Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei mehreren Gebäuden jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.

Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse und Übergeben in fünffacher Ausfertigung und auf Datenträgern

Besondere Leistungen für Leistungsphase 3

Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis

LPh 4: Grundleistungen (Genehmigungsplanung)

Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden

Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens

Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung

LPh 5: Grundleistungen (Ausführungsplanung)

Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung

Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der Technischen Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) – in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge; Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten; Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern

Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen

Fortschreibung des Terminplans

Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen

Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung

Leistungsstufe 3 - Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe

LPh 6: Grundleistungen (Vorbereitung der Vergabe)

Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Aufstellen der Vergabeunterlagen insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuchs (VHB) und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster

Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten

Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse

Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung

Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

LPh 7: Grundleistungen (Mitwirkung bei der Vergabe)

Einholen von Angeboten

Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise

Mitwirken an Bietergesprächen und Auswertung (siehe § 6 Nummer 6.3.2)

Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung (siehe § 6 Nummer 6.3.3)

Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren

Mitwirken bei der Auftragserteilung

Leistungsstufe 4 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

LPh 8: Grundleistungen (Objektüberwachung und Dokumentation)

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten

Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) Dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben.

Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)

Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB).

Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen

Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise (siehe § 6 Nummern 6.4.3. und 6.4.4).

Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.

Kostenfeststellung nach DIN 276

Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen

Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran

Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung

Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung

Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel

Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts.

Leistungsstufe 5 - Objektbetreuung

LPh 9: Grundleistungen (Objektbetreuung)

Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen

Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen